

Bekanntmachung

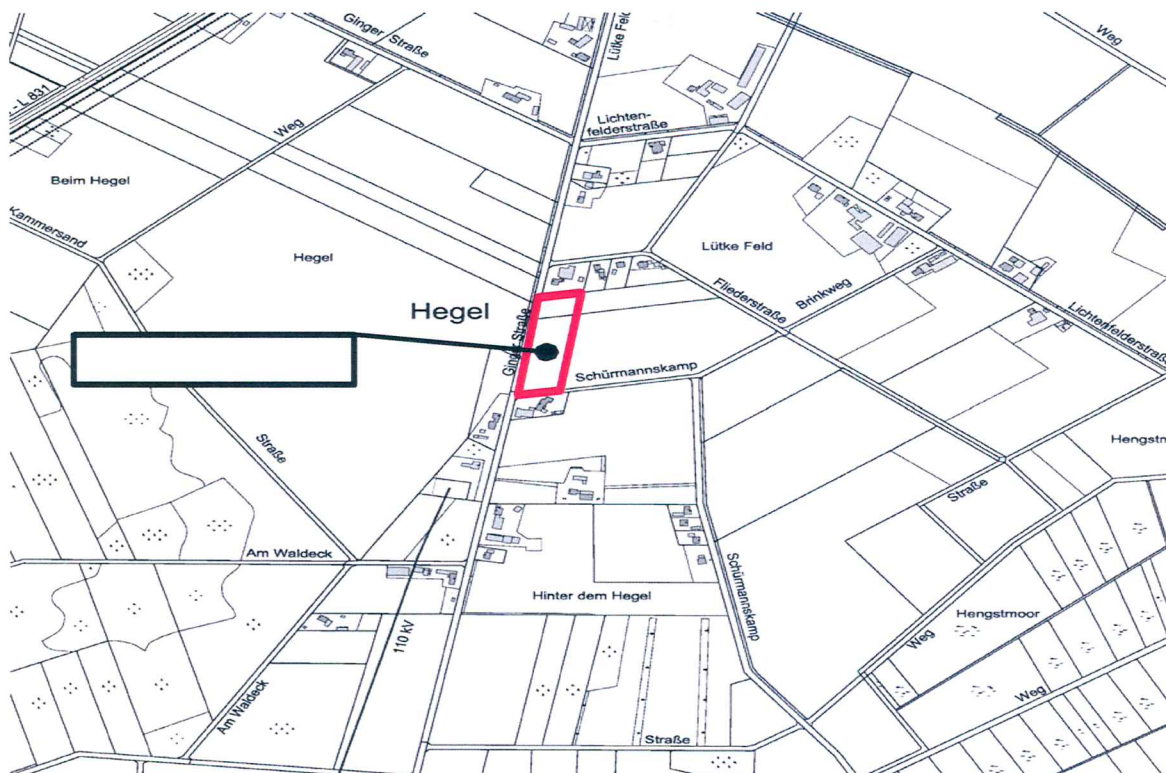
1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung I“ der Gemeinde Lindern im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gem. §§ 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 die Aufstellung der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung I“ beschlossen. Die Änderung dieses Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Das Gebiet der nun durchzuführenden 1. Änderung /Teilaufhebung der Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung I“ der Gemeinde Lindern befindet sich im Ortsteil Hegel südlich der Fliederstraße. Im Westen wird die Fläche durch die Ginger Straße und im Süden durch die Straße „Schürmannskamp“ begrenzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,0 ha.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung I“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss hat ferner in seiner Sitzung am 09.09.2015 die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 47 mit seiner Begründung in der Zeit vom

30.09.2015 bis 30.10.2015 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lindern im Obergeschoss vor Zimmer 12, Kirchstraße 1, 49699 Lindern öffentlich aus.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, die Bauleitpläne einzusehen. Ebenfalls besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hage

